

**Masterprüfungsordnung**  
für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 25. November 2002  
(KWMB1 II 2003 S. 1573)

geändert durch:

1. Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Oktober 2004

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2005/2005-23.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-23.pdf))

2. Zweite Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Dezember 2005

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2005/2005-87.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-87.pdf))

## INHALT

|      |                                                                |    |
|------|----------------------------------------------------------------|----|
| § 1  | Geltungsbereich.....                                           | 3  |
| § 2  | Ziel des Weiterbildungsstudiums .....                          | 3  |
| § 3  | Hochschulgrad.....                                             | 4  |
| § 4  | Qualifikation für das Weiterbildungsstudium .....              | 4  |
| § 5  | ECTS-Credits, Arbeitspensum und Schutzvorschriften.....        | 4  |
| § 6  | Dauer und Aufbau des Weiterbildungsstudiums.....               | 5  |
| § 7  | Prüfungsausschuss.....                                         | 5  |
| § 8  | VAWi-Kollegium.....                                            | 7  |
| § 9  | Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....            | 7  |
| § 10 | Täuschung, Ordnungsverstoß.....                                | 8  |
| § 11 | Bewertung der Studienleistungen.....                           | 8  |
| § 12 | Gliederung des Studiums und Verteilung der ECTS-Credits.....   | 10 |
| § 13 | Nachweis von Studienleistungen .....                           | 11 |
| § 14 | Projektarbeiten .....                                          | 13 |
| § 15 | Masterarbeit.....                                              | 14 |
| § 16 | Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit.....       | 16 |
| § 17 | Zeugnis, Urkunde, Bescheinigungen und Diploma Supplement ..... | 17 |
| § 18 | Ungültigkeit von Studienleistungen .....                       | 18 |
| § 19 | Abschluss des Studiums .....                                   | 19 |
| § 20 | Akteneinsicht.....                                             | 19 |
| § 21 | In-Kraft-Treten .....                                          | 19 |
|      | ANLAGE .....                                                   | 20 |

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a Abs. 1 und 3 und Art. 71 Abs. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 52 Abs. 2 Satz 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 6. Dezember 1993 (GVBl S. 924, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungsordnung:<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup>Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

## **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die vorliegende Prüfungsordnung regelt das Studium im Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWi) an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Der Virtuelle Weiterbildungsstudiengang wird von den Universitäten Bamberg und Duisburg-Essen gemeinsam betrieben.

## **§ 2 Ziel des Weiterbildungsstudiums**

- (1) Der wissenschaftliche Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik bietet mit der Masterprüfung einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
- (2) Das Weiterbildungsstudium ist kein Bestandteil eines grundständigen Studiums und richtet sich nicht an Studenten im Erststudium.
- (3) <sup>1</sup>Gegenstand der Wirtschaftsinformatik sind betriebliche und überbetriebliche Informationssysteme in Wirtschaft und Verwaltung sowie Informationssysteme in privaten Haushalten. <sup>2</sup>Durch das Studium der Wirtschaftsinformatik soll die Fähigkeit erworben werden, die in diesen Bereichen auftretenden Probleme mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu lösen, diese wissenschaftlichen Methoden weiterzuentwickeln und darüber hinaus einen angemessenen Beitrag zur Lösung fächerübergreifender Probleme zu erbringen.
- (4) <sup>1</sup>Im Verlauf des Studiums werden Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Wirtschaftsinformatik, der Wirtschaftswissenschaften, der Informatik sowie der zugehörigen Nachbar- und Hilfsdisziplinen vermittelt. <sup>2</sup>Dabei kommt der Integration dieser unterschiedlichen Wissensinhalte im Hinblick auf die Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik besondere Bedeutung zu.
- (5) <sup>1</sup>Das Studium ist sowohl theorie-, methoden- als auch anwendungsorientiert und soll die Studenten auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. <sup>2</sup>Durch ein breites Spektrum von Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich besteht die Möglichkeit einer spezifischen Ausrichtung der Studienschwerpunkte.
- (6) <sup>1</sup>Durch das Studium soll außerdem die Fähigkeit zu einer selbstständigen Weiterbildung erworben werden, wie dies die dynamische Entwicklung des Faches Wirtschaftsinformatik erfordert. <sup>2</sup>Darüber hinaus sollen Fähigkeiten vermittelt werden, die notwendig sind, um zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Faches beitragen zu können.

### § 3 Hochschulgrad

- (1) <sup>1</sup>Nach erfolgreich absolviertem Studium gemäß dieser Masterprüfungsordnung verleiht die Universität Bamberg den akademischen Grad „Master of Science“ („M. Sc.“). <sup>2</sup>Dieser akademische Grad kann auch mit der folgenden Herkunftsbezeichnung geführt werden: „Master of Science (Univ. Bamberg)“ bzw. „M. Sc. (Univ. Bamberg)“.
- (2) Mit dem wissenschaftlichen Weiterbildungsstudium der Wirtschaftsinformatik und dem „Master of Science“ erlangt der Student einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

### § 4 Qualifikation für das Weiterbildungsstudium

- (1) Für den Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik können nach Art. 60 Abs. 7 BayHSchG Bewerber zugelassen werden, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen und erfolgreich an dem Aufnahmeverfahren (Anlage) teilgenommen haben.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassungsvoraussetzungen für den Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik sind:
  1. ein mit mindestens 3,0 bewerteter Abschluss eines berufsqualifizierenden Studiums an einer Universität, einer Fachhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule,
  2. im Regelfall eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach Abschluss des Studiums und
  3. einschlägige Kenntnisse in den Gebieten Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften oder der Informatik aus dem Erststudium oder aus der beruflichen Tätigkeit.<sup>2</sup>Die in Nr. 1 genannten Hochschulen bezeichnen Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann auch Bewerber zulassen, die ein dem deutschen Hochschulstudium gleichwertiges Studium außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgreich abgeschlossen haben und die in Nr. 2 geforderte Berufserfahrung nachweisen können.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss teilt dem Bewerber die Entscheidung über seinen Zulassungsantrag mit. <sup>2</sup>Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt.

### § 5 ECTS-Credits, Arbeitspensum und Schutzvorschriften

- (1) Diese Masterprüfungsordnung verwendet für die Bemessung des Studienvolumens und des Arbeitspensums der Studenten ein Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

- (2) <sup>1</sup>ECTS dient der Anrechnung von Studienleistungen bezüglich quantitativer Merkmale.  
<sup>2</sup>ECTS-Credits sind ein Maß für das Arbeitspensum der Studenten.
- (3) <sup>1</sup>Als regelmäßiges Arbeitspensum werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt.  
<sup>2</sup>Diese werden mit 30 ECTS-Credits, das entspricht 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Credit, verrechnet.
- (4) ECTS berücksichtigt nicht nur den lehrergebundenen Unterricht, sondern das gesamte Arbeitspensum, das ein durchschnittlich begabter Student für eine erfolgreiche Studienleistung erbringen muss.
- (5) <sup>1</sup>ECTS-Credits werden nur gegen den Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung vergeben. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Credits ist die Bewertung der Studienleistung mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser.
- (6) Die vorliegende Prüfungsordnung ermöglicht die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

## **§ 6 Dauer und Aufbau des Weiterbildungsstudiums**

- (1) Das Weiterbildungsstudium kann als Vollzeitstudium in regulär drei Semestern (Regelstudienzeit) oder als berufsbegleitendes Teilzeitstudium absolviert werden.
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studenten das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abschließen können.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 98 ECTS-Credits aus den in § 12 Abs. 1 genannten Bereichen erbracht werden.
- (4) Die in Abs. 3 geforderten ECTS-Credits dürfen nicht unterschritten werden. Ein Überschreiten ist entsprechend § 12 möglich.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation des Weiterbildungsstudienganges und für die Durchführung der durch diese Masterprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der gemäß § 1 zuständige Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. dem Vorsitzenden aus der Gruppe der hauptberuflich am Fachbereich tätigen Professoren,
2. dessen Stellvertreter aus der Gruppe der hauptberuflich am Fachbereich tätigen Professoren,
3. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der hauptberuflich an der Universität Bamberg tätigen Professoren und
4. einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Professoren, die Mitglied des VAWi-Kollegiums sind.

<sup>3</sup>Im Regelfall sollen die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus den Mitgliedern des VAWi-Kollegiums (§ 8) gewählt werden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und leitet dessen Sitzungen. <sup>3</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann für seine Amtsgeschäfte Videokonferenz oder schriftliche Umlaufbeschlüsse nutzen. <sup>4</sup>Die Umlaufbeschlüsse gelten gleichzeitig als Sitzungsprotokoll. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe bei Sitzungen anwesend sind oder per Umlaufbeschluss votiert haben.

<sup>6</sup>Enthaltungen sind explizit kundzutun.

(5) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (§ 4),
2. Bestellung des VAWi-Kollegiums und von Lehrveranstaltungsleitern (§ 8),
3. Festlegung der Rahmenbedingungen für die kontinuierliche Evaluation der Durchführung der Lehrveranstaltungen,
4. Entscheidung über Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen (§ 9)
5. Überprüfung der Entscheidung im Sinne des § 10 Abs. 1,
6. Entscheidungen über einen Antrag nach § 10 Abs. 2,
7. Entscheidungen über den Abschluss des Weiterbildungsstudiums und die erzielte Gesamtnote (§ 17),
8. Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Masterprüfungsordnung.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

## § 8 VAWi-Kollegium

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt das VAWi-Kollegium, das ist die Gemeinschaft der Personen, die im Rahmen des Weiterbildungsstudienganges Lehrveranstaltungen abhalten, Masterarbeiten vergeben und die von den Studenten erbrachten Studienleistungen bewerten.
- (2) <sup>1</sup>Zum VAWi-Kollegium werden Mitglieder der Universität oder einer gleichgestellten Hochschule bestellt, die in der betreffenden Disziplin zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>2</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können für die Durchführung von Lehrveranstaltungen zugelassen werden. <sup>3</sup>Die Bewertung der Studienleistungen obliegt dem verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter. <sup>4</sup>Zu Mitgliedern des VAWi-Kollegiums können nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch das erfolgreiche Studium festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>5</sup>Eine gleichwertige Qualifikation ist durch ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Diplom- oder Masterstudiengang einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule gegeben. <sup>6</sup>Im übrigen gilt für die Prüferberechtigung die Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss "Master of Science", die an den Universitäten, die den Studiengang VAWi gemeinsam betreiben, erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Darüber hinaus werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen auf Antrag angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit feststellt. <sup>2</sup>Diese ist festzustellen, wenn Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Weiterbildungsstudienganges Wirtschaftsinformatik entsprechen und an einer Universität, einer Fachhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule erbracht wurden. <sup>3</sup>Studienleistungen und Prüfungsleistungen von Studiengängen, deren Abschluss Zugangsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 ist, können nicht angerechnet werden. <sup>4</sup>Für die in § 12 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 genannten Studienleistungen aus dem Wahlpflichtbereich, den Projekt- und Masterarbeiten können keine Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet werden.

- (3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Abs. 1 oder 2 anzurechnen sind, werden ECTS-Credits in Höhe der entsprechenden Studien- und Prüfungsleistung des Weiterbildungsstudiengangs verbucht und dem jeweiligen Pflichtmodul gemäß § 12 zugeordnet.
- (4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich ECTS-Credits gemäß § 12 vergeben. <sup>4</sup>Anrechnungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. <sup>5</sup>Die Leistungen nach Satz 2 gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

### **§ 10 Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Versuchen Studenten, das Ergebnis ihrer Studienleistung durch Täuschung, Drohung oder andere Ordnungsverstöße zu beeinflussen, gilt die entsprechende Studienleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der Lehrveranstaltungsleiter. <sup>3</sup>Sie ist dem betroffenen Studenten schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studenten von der Erbringung weiterer Studienleistungen ausschließen und das Studium als nicht bestanden werten.
- (2) Macht ein Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, gestattet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, den Leistungsnachweis in anderer Form zu erbringen.
- (3) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung ist dem Studenten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

### **§ 11 Bewertung der Studienleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Der Lehrveranstaltungsleiter bewertet jede Prüfungs- oder Studienleistung am Ende der Lehrveranstaltung mit einer Note. <sup>2</sup>Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut                      =                      eine hervorragende Leistung;

|                     |   |                                                                                  |
|---------------------|---|----------------------------------------------------------------------------------|
| 2 = gut             | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend    | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend     | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht bestanden | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) <sup>1</sup>Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der bestandenen Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen zwischen 1,0 und 4,0 gebildet werden. <sup>2</sup>Die Note lautet:

|                                         |   |                  |
|-----------------------------------------|---|------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = | sehr gut         |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut              |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend     |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend      |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | = | nicht bestanden. |

(3) <sup>1</sup>Die Modulnoten werden durch gewichtete Durchschnittsbildung aller dem Modul zugeordneten und bestandenen Studienleistungen berechnet. <sup>2</sup>Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Studienleistung erworbenen ECTS-Credits. <sup>3</sup>Die Modulnote wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma ohne Rundung gestrichen werden.

(4) <sup>1</sup>Die Gesamtnote für das Weiterbildungsstudium wird durch gewichtete Durchschnittsbildung aller bestandenen Studienleistungen berechnet. <sup>2</sup>Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Studienleistung erworbenen ECTS-Credits. <sup>3</sup>Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma ohne Rundung gestrichen werden.

(5) Wenn die gemäß Abs. 2 mit „sehr gut“ benotete Gesamtleistung im Bereich von 1,0 bis 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben und ins Zeugnis gemäß § 17 Abs. 2 aufgenommen.

## § 12 Gliederung des Studiums und Verteilung der ECTS-Credits

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Weiterbildungsstudiums erfordert bestandene Studienleistungen

1. aus dem Pflichtbereich (31,5 ECTS-Credits),
2. aus dem Wahlpflichtbereich (40,5 ECTS-Credits),
3. aus Projektarbeiten (8 ECTS-Credits) und
4. aus der Masterarbeit (18 ECTS-Credits).

(2) <sup>1</sup>Die benötigten Studienleistungen aus den Kursen des Pflichtbereiches gemäß Abs. 1 Nr. 1 umfassen 31,5 ECTS-Credits. <sup>2</sup> Ein Student wählt diese Kurse aus den folgenden Pflichtmodulen unter Beachtung der angegebenen Leistungsuntergrenzen:

1. mindestens neun (9) ECTS-Credits aus dem Pflichtmodul „Betriebswirtschaftslehre“,
2. mindestens viereinhalb (4,5) ECTS-Credits aus dem Pflichtmodul „Informatik“,
3. mindestens viereinhalb (4,5) ECTS-Credits aus dem Pflichtmodul „Wirtschaftsinformatik“ und
4. mindestens null (0) ECTS-Credits aus dem Pflichtmodul „Schlüsselqualifikationen I“.

<sup>3</sup>Die Bewertung der einzelnen Kurse mit ECTS-Credits wird in der Verantwortung des Prüfungsausschusses festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Die Kurse des Wahlpflichtbereiches sind im Regelfall einem der folgenden Wahlpflichtmodule zugeordnet:

1. Wahlpflichtmodul „Electronic Business“,
2. Wahlpflichtmodul „Multimedia-Systeme“,
3. Wahlpflichtmodul „Entscheidungsunterstützung“,
4. Wahlpflichtmodul „Datenverwaltung“,
5. Wahlpflichtmodul „Verteilte Systeme“,
6. Wahlpflichtmodul „Management der Systementwicklung“,
7. Wahlpflichtmodul „Electronic Learning“,
8. Wahlpflichtmodul „Schlüsselqualifikationen II“.

<sup>2</sup>Die Studienleistungen aus den Kursen des Wahlpflichtbereiches gemäß Abs. 1 Nr. 2 umfassen mindestens 40,5 ECTS-Credits. <sup>3</sup>Die Kurse sind von einem Studenten so zu wählen, dass in drei verschiedenen Wahlpflichtmodulen jeweils mindestens 9 ECTS-Credits erreicht werden. <sup>4</sup>Der gemäß § 1 zuständige Fachbereichsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses auch andere Wahlpflichtmodule, entsprechend den ständig fortschrei-

tenden Entwicklungen der Wirtschaftsinformatik und den Anforderungen der beruflichen Praxis gemäß § 2 zulassen.

- (4) <sup>1</sup>Die Studienleistungen aus Projektarbeiten gemäß Abs. 1 Nr. 3 umfassen insgesamt 8 ECTS-Credits. <sup>2</sup>Diese müssen in einem Umfang von jeweils 4 ECTS-Credits in zwei der drei Wahlpflichtmodule erbracht werden, in denen gemäß Abs. 3 jeweils mindestens 9 ECTS-Credits erforderlich sind.
- (5) Mit der Masterarbeit gemäß Abs. 1 Nr. 4 werden 18 ECTS-Credits erworben.
- (6) <sup>1</sup>Studenten können über den in Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 definierten Rahmen hinaus ECTS-Credits erwerben. <sup>2</sup>Die entsprechenden Noten gehen in die Berechnung der Gesamtnote ein.

### **§ 13 Nachweis von Studienleistungen**

- (1) Mit der Immatrikulation sind die Studenten für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Weiterbildungsstudienganges Wirtschaftsinformatik und somit für die Erbringung von Studienleistungen zugelassen.
- (2) <sup>1</sup>Für jeden immatrikulierten Studenten werden in den Akten des Prüfungsausschusses Konten für ECTS-Credits und Maluspunkte eingerichtet. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Student jederzeit in den Stand seiner Konten Einsicht nehmen.
- (3) <sup>1</sup>Studienleistungen werden im Rahmen der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht und durch den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter mit einer Note bewertet. <sup>2</sup>Für jede bestandene Studienleistung werden ECTS-Credits angerechnet. <sup>3</sup>Ist eine Studienleistung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, werden Maluspunkte im Umfang der durch diese Studienleistung erwerbbaaren ECTS-Credits angerechnet. <sup>4</sup>Satz 3 findet für die Bewertung von Masterarbeiten keine Anwendung.
- (4) Der Lehrveranstaltungsleiter gibt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Form des Nachweises und gegebenenfalls die Gewichtung einzelner Teilleistungen bekannt und meldet dieses auch dem Prüfungsausschuss.
- (5) <sup>1</sup>Studienleistungen gemäß § 12 Abs.1 Nrn. 1 und 2 können in den folgenden Formen nachgewiesen werden:
1. durch eine abschließende schriftliche oder mündliche Leistung,

2. durch Kumulation mehrerer schriftlicher oder mündlicher Teilleistungen oder Seminarleistungen im Laufe des Semesters sowie einer abschließenden schriftlichen oder mündlichen Leistung, die mit mindestens 50 v. H. in die Bewertung der Studienleistung eingeht.  
<sup>2</sup>Studienleistungen müssen innerhalb des Semesters abgelegt werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>3</sup>Dabei werden für abschließende mündliche oder schriftliche Leistungen zwei Prüfungstermine angeboten. <sup>4</sup>Die Termine sind vom Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt zu geben.
- (6) <sup>1</sup>Der Nachweis einer Studienleistung in Form einer abschließenden schriftlichen Leistung dauert in der Regel 90 Minuten. <sup>2</sup>Wird der Nachweis in Form einer abschließenden mündlichen Leistung erbracht, dauert diese 20 bis 40 Minuten pro Student. <sup>3</sup>Mündliche Leistungen können per Videokonferenz durchgeführt werden, sofern sichergestellt ist, dass der Student im Beisein eines Beisitzers, der durch den Lehrveranstaltungsleiter bestimmt wird, an der Prüfung teilnimmt. <sup>4</sup>Ist der Nachweis von Studienleistungen durch kumulierte Teilleistungen gemäß Abs. 5 Nr. 2 zu erbringen, liegt die Festsetzung der Dauer und Form beim Lehrveranstaltungsleiter.
- (7) <sup>1</sup>Studenten müssen sich für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen anmelden. <sup>2</sup>Innerhalb der Abmeldefrist können Studenten von der Anmeldung zurücktreten. <sup>3</sup>Die An- und Abmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (8) Für bestandene Studienleistungen werden ECTS-Credits gutgeschrieben, sofern
  1. die zugrundeliegende Lehrveranstaltung gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 für den Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik zugelassen ist,
  2. es sich um eine individuell zurechenbare, bewertete Studienleistung handelt,
  3. keine ECTS-Credits aus der gleichen oder einer äquivalenten Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen und
  4. die abschließende mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß Abs. 5 bestanden ist.
- (9) Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltungen im Sinne von Abs. 8 Nr. 3 gleich oder äquivalent sind.
- (10) Der Rücktritt und das Versäumnis von Studienleistungen aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 unterliegen folgenden Regelungen:
  1. Bei einem Rücktritt vor Antritt zu einer abschließenden schriftlichen oder mündlichen Leistung gemäß Abs. 5 werden keine Maluspunkte angerechnet.
  2. Bei einem Rücktritt nach Antritt zu einer abschließenden schriftlichen oder mündlichen Leistung gemäß Abs. 5 wird diese mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

3. Bei Versäumnis einer Studienleistung gemäß Abs. 5 werden keine Maluspunkte angerechnet.
- (11) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungsleiter melden dem Prüfungsausschuss jede bewertete Studienleistung und Teilleistung. <sup>2</sup>Diese Meldung enthält mindestens den Namen, Vornamen und die Matrikelnummer des Studenten sowie das Datum, mit dem die Studienleistung als erbracht gilt, den Namen der Lehrveranstaltung, der die Studienleistung zugeordnet ist, die Note (gemäß § 11 Abs. 1), die der Studienleistung zugeordnete Anzahl der ECTS-Credits bzw. Maluspunkte und ein Protokoll, aus dem hervorgeht, wie die Studienleistung nachgewiesen und bewertet wurde. <sup>3</sup>Außerdem melden die Lehrveranstaltungsleiter Studenten, die eine Regelwidrigkeit gemäß § 10 Abs. 1 begangen haben.
- (12) Die Wiederholung von Studienleistungen unterliegt folgenden Regelungen:
1. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.
  2. Studienleistungen aus dem Pflicht- und dem Wahlpflichtbereich, die mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet sind, können unter Beachtung von § 19 Abs. 2 Nr. 2 wiederholt werden.
  3. Die Wiederholung einer abschließenden schriftlichen oder mündlichen Leistung aus dem ersten Prüfungstermin gemäß Abs. 5 ist im zweiten Prüfungstermin des jeweiligen Semesters möglich. Dabei werden die während des Semesters erbrachten Teilleistungen für die Bewertung übernommen.
  4. Die Wiederholung einer Studienleistung ist nach erneuter Teilnahme an der Lehrveranstaltung auch zum Prüfungstermin eines späteren Semesters möglich. Dabei sind sämtliche Teilleistungen erneut zu erbringen.

#### **§ 14 Projektarbeiten**

- (1) Projektarbeiten dienen der Vermittlung von Praxisbezügen, der Anwendung und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie dem Einüben ggf. arbeitsteiligen, eigenverantwortlichen Handelns.
- (2) <sup>1</sup>Der Themensteller einer Projektarbeit muss Mitglied des VAWi-Kollegiums (§ 8) sein und im Regelfall Lehrveranstaltungen in dem entsprechenden Wahlpflichtmodul anbieten. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Projektarbeiten müssen beim Prüfungsausschuss beantragt und durch diesen genehmigt werden. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Vorsitz des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen.
- (4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Projektarbeit beträgt zwölf Wochen. <sup>2</sup>Das Thema und die Aufgabenstellung der Projektarbeit müssen so beschaffen sein, dass sie innerhalb von 120

Stunden beziehungsweise drei Wochen bearbeitet werden kann und die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

- (5) <sup>1</sup>Projektarbeiten sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und in elektronischer Form fristgerecht beim Themensteller sowie beim Prüfungsausschuss einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabezeitpunkt ist beim Vorsitz des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Wird die Projektarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (6) <sup>1</sup>Ein Kolloquium ist Bestandteil jeder Projektarbeiten und dient der Überprüfung der individuellen Leistungserbringung. <sup>2</sup>Das Kolloquium kann entweder abschließend durchgeführt werden oder als Protokoll des Arbeitsfortschritts, das der Themensteller parallel zur Erstellung der Projektarbeit führt. <sup>3</sup>Ein abschließendes Kolloquium kann auch nach der vorgegebenen Bearbeitungszeit durchgeführt werden.
- (7) <sup>1</sup>Projektarbeiten sind von dem Themensteller zu bewerten. <sup>2</sup>Die Bewertung ist nach dem Bewertungsschema gemäß § 11 Abs. 1 vorzunehmen. <sup>3</sup>Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. <sup>4</sup>Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. <sup>5</sup>Die Bewertung der Projektarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.
- (8) <sup>1</sup>Projektarbeiten können als Gruppenarbeit durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studenten aufgrund entsprechender Seiten- oder Kapitelangaben oder anderer objektiver Kriterien deutlich unterscheidbar sein werden. <sup>3</sup>Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.
- (9) <sup>1</sup>Für eine insgesamt mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Projektarbeit werden dem Kreditpunktekonto des Studenten 4 ECTS-Credits gutgeschrieben. <sup>2</sup>Projektarbeiten, die mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet sind, können, unter Beachtung der Beschränkungen von § 19 Abs. 2 Nr. 2, wiederholt werden. <sup>3</sup>Für die Wiederholung wird ein neues Thema ausgegeben.

## § 15 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein den Fächern des Masterstudienganges zuordenbares Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) <sup>1</sup>Für das Thema und den Themensteller der Masterarbeit hat der Student ein Vorschlagsrecht. <sup>2</sup>Der Themensteller muss Mitglied des VAWi-Kollegiums (§ 8) sein und aus der Gruppe der Professoren stammen oder habilitiert sein. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Das Thema muss so gestellt werden, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Der Student kann die Zuteilung eines Masterarbeitsthemas beantragen, wenn seinem Credit-Konto mindestens 58,5 ECTS-Credits aus Kursen gemäß § 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und mindestens 4 ECTS-Credits aus Projektarbeiten gutgeschrieben sind. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. <sup>3</sup>Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Student rechtzeitig ein Masterarbeitsthema erhält. <sup>4</sup>Die Zuteilung des Masterarbeitsthemas soll spätestens im Semester nach Erreichen von 80 ECTS-Credits gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 beantragt werden. <sup>5</sup>Eine entsprechende Prüfung erfolgt im Zuge der Genehmigung des Themas durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Die Entscheidung wird dem Studenten schriftlich mitgeteilt.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung der Nachweise gemäß Abs. 3 Satz 1 gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht werden kann. <sup>2</sup>Ist ein Student ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Nachweise in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.
- (5) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit im Einzelfall auf begründeten Antrag um bis zu zwei Monate verlängern. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass sie innerhalb von 540 Stunden beziehungsweise 14 Wochen bearbeitet werden kann und die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist eine Einzelleistung, Gruppenarbeiten sind nur ausnahmsweise zugelassen. <sup>2</sup>Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem ausführlich begründeten Antrag des Themenstellers durch den Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studenten aufgrund entsprechender Seiten- oder Kapitelangaben oder anderer objektiver Kriterien deutlich unterscheidbar sein werden. <sup>4</sup>Das Gutachten muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

## § 16 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt, Zitate kenntlich gemacht und die Arbeit noch keiner anderen Stelle zu Prüfungszwecken vorgelegt hat. <sup>2</sup>Diese Erklärung ist der Masterarbeit als letzte Seite hinzuzufügen. <sup>3</sup>Bei Gruppenarbeiten muss eine solche Erklärung einzeln durch jedes Gruppenmitglied erfolgen, und zwar unter genauen Angaben von Seiten bzw. Kapiteln, auf die sich diese Erklärung jeweils bezieht.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. <sup>3</sup>Der Student kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. <sup>4</sup>Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von zwei Gutachtern gemäß § 11 Abs. 1 zu bewerten. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt diejenige Person, die das Thema der Arbeit gestellt hat, als Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachter.
- (4) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass eine Masterarbeit nur von einem Gutachter zu bewerten ist. <sup>2</sup>Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn der Prüfungsausschuss feststellt, dass
  1. nur ein Gutachter zur Verfügung steht oder
  2. für den Studenten eine unzumutbare Verlängerung der zur Begutachtung benötigten Zeit entsteht.
- (5) <sup>1</sup>Ein Kolloquium ist Bestandteil jeder Masterarbeit und dient der Überprüfung der individuellen Leistungserbringung. <sup>2</sup>Das Kolloquium kann entweder abschließend durchgeführt werden oder als Protokoll des Arbeitsfortschritts, das der Themensteller parallel zur Erstellung der Masterarbeit führt. <sup>3</sup>Ein abschließendes Kolloquium kann auch nach der vorgegebenen Bearbeitungszeit durchgeführt werden.
- (6) <sup>1</sup>Die Bewertung der Masterarbeit ist schriftlich zu begründen. <sup>2</sup>Beträgt – im Falle von Abs. 3 – die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Masterarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. <sup>3</sup>Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet genau einer der Gutachter die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0), wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter bestimmt und die Masterarbeit

wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. <sup>4</sup>Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachten mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. <sup>5</sup>Wird die Masterarbeit – im Falle von Absatz 4 – mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, so ist sie von einem zweiten Gutachter zu bewerten; bei nicht übereinstimmenden Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung.

- (7) Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Studenten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.
- (8) <sup>1</sup>Für eine insgesamt mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Masterarbeit werden dem Credit-Konto des Studierenden 18 ECTS-Credits gutgeschrieben. <sup>2</sup>Im Falle einer mit „nicht bestanden“ bewerteten Masterarbeit findet Abs. 9 Anwendung.
- (9) <sup>1</sup>Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Masterarbeiten kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Für die Wiederholung wird ein neues Thema ausgegeben.

### **§ 17 Zeugnis, Urkunde, Bescheinigungen und Diploma Supplement**

- (1) <sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsstudiums ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Studienleistung erbracht wurde. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis beinhaltet die Titel und Noten aller bestandenen Studienleistungen mit den jeweiligen ECTS-Credits und dem Namen des Lehrveranstaltungsleiters. <sup>2</sup>Das Zeugnis enthält auch das Thema der Masterarbeit und der Projektarbeiten, die Namen der Themensteller und die erzielten Noten.
- (3) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird dem Prüfungskandidaten eine Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 Abs. 1 beurkundet. <sup>2</sup>Die Masterurkunde wird vom Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und vom Studiengangsverantwortlichen unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. <sup>3</sup>Sie trägt das Datum des Zeugnisses. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Masterurkunde erhält der Prüfungskandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 3 Abs. 1 zu führen.

- (4) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Credits ausgestellt.
- (5) Dem Zeugnis wird eine Ergänzung (Diploma Supplement) beigefügt, aus der die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht.
- (6) Das Diploma Supplement enthält die folgenden Angaben in englischer Sprache:
  1. Identifizierende Angaben zur Person des Absolventen.
  2. Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur verleihenden Institution.
  3. Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystemes, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Weiterbildungsstudiengangs.
  4. Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg.
  5. Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten).
  6. Ergänzende Angaben zum Studium des Absolventen (zum Beispiel integriertes Auslandsstudium).
  7. Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle).

### **§ 18 Ungültigkeit von Studienleistungen**

- (1) Haben Studenten beim Nachweis von Studienleistungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und das Studium ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium oder zum Nachweis einer Studienleistung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch den Nachweis der Studienleistung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis, die Masterurkunde und das Diploma Supplement werden eingezogen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

## **§ 19 Abschluss des Studiums**

- (1) Das Studium ist mit Ende des Semesters abgeschlossen, in dem die Leistungen gemäß § 12 erbracht sind.
- (2) Das Studium ist endgültig nicht bestanden, wenn
  1. die Wiederholung der Masterarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) benotet wurde oder als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet gilt, oder
  2. der Student 33 Maluspunkte überschritten hat.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfung des Punktestandes erfolgt zu Beginn jeden Semesters, und zwar nachdem die Bewertungen der vor Beginn des Semesters nachgewiesenen Studienleistungen eingegangen sind. <sup>2</sup>Dabei werden die ECTS-Credits vor den Maluspunkten gezählt.
- (4) <sup>1</sup>Hat der Student das Studium gemäß Abs. 2 nicht bestanden oder gilt das Studium als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup>Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Masterprüfungsordnung versehen.

## **§ 20 Akteneinsicht**

<sup>1</sup>Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Studenten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>3</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 21 In-Kraft-Treten<sup>\*)</sup>**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft.

---

<sup>\*)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 25. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 1573). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen und die maßgeblichen Übergangsregelungen ergeben sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

## ANLAGE

### **Aufnahmeverfahren für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik**

#### 1. Zweck der Feststellung

Die Qualifikation für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik setzt neben einem der Abschlüsse nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 die erfolgreiche Teilnahme am Aufnahmeverfahren voraus. Im Aufnahmeverfahren soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation des Bewerbers erwarten lassen, dass er das Ziel des Studienganges auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

#### 2. Durchführung des Aufnahmeverfahrens

2.1. Das Aufnahmeverfahren für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik wird jährlich im Wintersemester und im Sommersemester unter Verantwortung des Prüfungsausschusses durchgeführt.

2.2. Die Anträge auf Zulassung zum Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik sind mit den bereitgestellten Bewerbungsbögen in einer durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Frist zu stellen.

2.3. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Tabellarischer Lebenslauf mit Passfoto,
- b) schriftliche Begründung für die Wahl des Studienganges,
- c) Nachweis über die Prüfung der allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife,
- d) Nachweis eines Hochschulabschlusses gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1,
- e) Arbeitszeugnisse, die im Regelfall eine mindestens zweijährige Berufserfahrung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 belegen,
- f) Zertifikate von Weiterbildungsmaßnahmen.

2.4. Auf der Basis der unter Ziff. 2.2 und 2.3 genannten Unterlagen entscheidet die Zulassungskommission, ob der Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch zugelassen wird. In besonderen Fällen kann die Zulassungskommission eine Zulassung auch ohne ein Bewerbungsgespräch genehmigen.

#### 3. Zulassungskommission

Das Aufnahmeverfahren wird von einer Zulassungskommission durchgeführt. Diese wird vom Prüfungsausschuss eingesetzt und besteht aus zwei oder mehr Personen, davon mindestens ein prüfungsberechtigtes Mitglied des gemäß § 1 zuständigen Fachbereichs.

#### 4. Zulassung zum Aufnahmeverfahren

Die Zulassung zum Aufnahmeverfahren setzt voraus, dass die in Ziff. 2.1 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

## 5. Inhalt und Umfang des Bewerbungsgespräches

- 5.1. Im Rahmen des Bewerbungsgespräches erfolgt die Evaluation der Ergebnisse der Auswertung der schriftlichen Unterlagen. Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.
- 5.2. Das Eignungsgespräch wird jeweils von zwei Mitgliedern der Zulassungskommission durchgeführt und hat eine Dauer von ca. 20 Minuten.
- 5.3. Das Urteil der Zulassungskommission lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“.

## 6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- 6.1. Das Bewerbungsgespräch ist erfolgreich absolviert, wenn das Urteil der Zulassungskommission „geeignet“ lautet.
- 6.2. Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

## 7. Niederschrift

Über den Ablauf des Bewerbungsgespräches ist ein Protokoll zu führen, aus dem Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der beteiligten Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis des Aufnahmeverfahrens ersichtlich sein müssen.

## 8. Wiederholung

Bewerber, die das Aufnahmeverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können die Zulassung zum Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik zu einem späteren Termin erneut beantragen.

**Auszug aus der Zweiten Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Dezember 2005**

§ 2

- (1) *Diese Satzung tritt mit Wirkung 1. Oktober 2005 in Kraft.*
- (2) *Diese Satzung gilt für Studenten, die ab dem Wintersemester 2005/2006 an der Universität Bamberg für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWi) eingeschrieben werden.*
- (3) *Studenten, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung noch nach der Masterprüfungsordnung für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang vom 25. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 1573), geändert durch Satzung vom 15. Oktober 2004 studieren, können ihr Studium auf Antrag nach der mit dieser Satzung geänderten Masterprüfungsordnung fortsetzen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Prüfungen werden letztmalig im Wintersemester 2007/2008 nach den bisher geltenden Regelungen abgenommen. Studenten, die bis dahin nicht alle geforderten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben, setzen ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Masterprüfungsordnung fort.*
- (4) *Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden ECTS-Credits und Maluspunkte, die nach den bisher geltenden Regelungen erbracht oder angerechnet wurden, werden bei Anwendung der mit dieser Satzung geänderten Masterprüfungsordnung transformiert.*
- (5) *ECTS-Credits nach der mit dieser Satzung geänderten Masterprüfungsordnung können nur erworben werden, wenn die ihnen zugrunde liegenden Prüfungs- und Studienleistungen nicht bereits in den transformierten Studien- und Prüfungsleistungen enthalten sind.*
- (6) *Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Masterprüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.*

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Juni 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 24. November 2005, Nr. X/4-5e65(Bbg)-10b/24 811.**

**Bamberg, 7. Dezember 2005**

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert**  
**Rektor**

**Die Satzung wurde am 7. Dezember 2005 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Dezember 2005.**